

# **Satzung für die Benutzung der Bücherei des Marktes Hengersberg (Büchereisatzung) vom 21.12.2021**

Der Markt Hengersberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende Satzung:

## **§ 1 Widmung**

- 1) Der Markt Hengersberg betreibt eine Bücherei als öffentliche Einrichtung.
- 2) Sie dient der Leseförderung, Ausbildung, der Weiterbildung und Information, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürger.

## **§ 2 Benutzerkreis**

- 1) Jeder Bürger ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bücherei zu nutzen.
- 2) Die Leitung der Bücherei kann für die Benutzung einzelner Abteilungen und Bestände besondere Anordnungen erlassen.
- 3) Personen, in deren Wohnungen eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit nach dem Bundesseuchengesetz auftritt, dürfen die Bücherei für die Dauer der Krankheit nicht benutzen.

## **§ 3 Anmeldung**

- 1) Jeder Benutzer meldet sich grundsätzlich persönlich an. Dabei ist jeweils ein Nachweis über die Identität des Benutzers (Personalausweis oder vergleichbares) zu verlangen. Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr werden von einem Erziehungsberechtigten angemeldet; ab dem vollendeten siebten Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- 2) Nach Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum des Marktes Hengersberg bleibt. Jede Wohnungs- und Namensänderung ist unverzüglich mitzuteilen.

- 3) Der Verlust des Benutzerausweises ist dem Büchereipersonal unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 4 Medien**

Medien im Sinne der Bestimmung dieser Satzung und der hierzu erlassenen Gebührensatzung sind Printmedien (Bücher, Zeitschriften/Zeitungen) sowie Nichtbuchmedien (Tonträger, Filme, Spiele und andere Non-Book Medien).

#### **§ 5 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung**

- 1) Die Ausleihe der Medien erfolgt in der Regel nur gegen Vorlage des Benutzerausweises.
- 2) Die entleihbaren Medienarten werden durch die Auslage bekanntgegeben.  
Die Leihfristen betragen für:
  - Bücher 4 Wochen
  - andere Medien 2 Wochen
- 3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- 4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- 5) Der Markt Hengersberg ist bei Bedarf berechtigt, entliehene Medien vorzeitig zurückzufordern, wenn dies in Folge eines nicht vorhersehbaren Umstandes erforderlich wird.
- 6) Das Weiterverleihen an Dritte ist verboten.

#### **§ 6 Auswärtiger Leihverkehr**

Fernleihe wird nicht angeboten.

#### **§ 7 Behandlung der entliehenen Medien**

- 1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen oder in den Räumen der Bücherei benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen. Randvermerke und Unterstreichungen gelten als Beschädigungen.

- 2) Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwaig vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- 3) Der Verlust entliehener Medien ist unverzüglich dem Büchereipersonal zu melden.
- 4) Entlehene audiovisuelle und digitale Medien dürfen nicht vervielfältigt werden. Die jeweils geltenden Urheberrechtsgesetze sind zu beachten. Der Benutzer ist zum Ersatz eines durch eine unerlaubte Vervielfältigung entstandenen Schadens verpflichtet.

### **§ 8 Haftung**

- 1) Für jede Beschädigung und jeden Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter.
- 2) Art und Höhe des Schadensersatzes richten sich nach dem Grad der Beschädigung (Randvermerke, Unterstreichungen, Flecken, fehlende Seiten oder Ähnliches). Die Festsetzung erfolgt durch die Büchereileitung. Je nach Schadensumfang kann bis zum Wiederbeschaffungspreis oder, wenn nicht möglich der ursprüngliche Kaufpreis verlangt werden. Dies gilt auch im Falle des Verlusts des Mediums.
- 3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

### **§ 9 Gebühren**

Anfallende Gebühren werden nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bücherei des Marktes Hengersberg erhoben.

### **§ 10 Hausordnung**

- 1) Die Leitung der Bücherei sowie die von ihr beauftragten Mitarbeiter üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 2) Jeder Nutzer hat sich in den Räumen der Bücherei so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden.
- 3) Rauchen, Essen und Trinken ist in der Bücherei nicht gestattet.

4) Tiere sind in den Räumen der Bücherei verboten.

### **§ 11 Ausschluss von der Benutzung**

Wer gegen die Satzung verstößt, kann von der Benutzung der Bücherei auf Zeit, bei besonders schweren Verstößen oder nach wiederholten Ausschlüssen auf Zeit, auch auf Dauer ausgeschlossen werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hengersberg, 21.12.2021  
MARKT HENGERSBERG

Christian Mayer  
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 22.12.2021 im Rathaus Hengersberg (Zimmer Nr. 9) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.12.2021 angeheftet und am 10.01.2022 wieder entfernt.